

## Krankenversicherungspflicht von Kapitaleinkünften – quo vadis?

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist ein zentraler Bestandteil des deutschen Sozialversicherungssystems. Sie unterscheidet zwischen Pflichtversicherten, freiwillig Versicherten und privat Versicherten. In diesen Kontext sind die aktuellen Diskussionen zu den Vorschlägen zur Beitragspflicht von Kapitaleinkünften einzuordnen, wie sie von den GRÜNEN vorgebracht wurden und aktuell diskutiert werden.

### Gesetzliche Krankenversicherungspflichtige

Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen bis zu 6.150 Euro sind in der GKV pflichtversichert. Beiträge werden hier bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5.512,50 Euro monatlich erhoben. Der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Beiträge, wodurch die Arbeitskosten der Unternehmen beeinflusst werden. Kapitaleinkünfte und andere Einkünfte der Arbeitnehmer bleiben jedoch außerhalb der Beitragsbemessung. In diese Versichertengruppe fallen auch gesetzlich versicherte Rentner.

### Freiwillig gesetzlich Versicherte

Freiwillig gesetzlich Versicherte, darunter Selbstständige und Handwerker, zahlen Beiträge auf ihr gesamtes Einkommen, einschließlich Kapitaleinkünfte. Auch für diese Gruppe gilt die Beitragsbemessungsgrenze von 5.512,50 Euro monatlich. Dies bedeutet, dass Kapitaleinkünfte in diesen Fällen bereits zur Finanzierung der GKV herangezogen werden.

### Privat Versicherte

Personen mit einem Einkommen über 6.150,00 Euro monatlich können sich privat krankenversichern. Diese Versichertengruppe ist nicht in das GKV-System integriert, und die Beitragszahlungen zur privaten Krankenversicherung (PKV) sind einkommensunabhängig. Die Frage der gesetzlichen Beitragspflicht von Kapitaleinkünften stellt sich hier nicht. In diese Versichertengruppe fallen Selbstständige und Handwerker oder privatversicherte Rentner.

### Diskussion um Kapitaleinkünfte in der GKV

Die Frage, ob und wie Kapitaleinkünfte in die Beitragsbemessung der GKV einbezogen werden sollen und können, ist eine sehr komplexe. Fakt ist, dass bereits heute freiwillig gesetzlich Versicherte mit Kapitaleinkünften zur Finanzierung der GKV beitragen. Auf der anderen Seite scheint klar zu sein, dass privat Versicherte nicht mit ihren Kapitaleinkünften herangezogen werden können. Insoweit ist die Frage zu stellen, welche Kapitaleinkünfte von welcher Versichertengruppe erfasst werden sollen, um eine Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlage zu erreichen. Eine solche Ausweitung könnte bei gleichem Beitragsaufkommen (und nur dann) zu einer Beitragsentlastung bei Arbeitseinkommen führen und die Arbeitskosten senken.

### Potenzielle Lösungsansätze im aktuell gesplitteten System der GKV und PKV:

- **Erweiterung der Beitragsbemessungsgrundlage.** Kapitaleinkünfte könnten in die Beitragsbemessung einbezogen werden. Allerdings ist zu beachten, dass es aktuelle Beitragsbemessungsgrenzen gibt. Wenn diese weiterhin gelten sollen, könnten Kapitaleinkünfte nur die Differenz zwischen Arbeitseinkommen und Beitragsbemessungsgrenze aufstocken. Allerdings ist zu beachten, dass genau für diese

„Normalverdiener“ eine Zusatzbelastung von Ersparniseträgen und Altersvorsorge eintreten würde.

- **Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen:** Man könnte durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze versuchen, Kapitaleinkünfte von besserverdienenden Arbeitnehmern zu erfassen. Das funktioniert für höhere Arbeitseinkommen nicht, weil diese bereits die Beitragsbemessungsgrenze erreichen.
- **Gesondertes Beitragsbemessungssystem:** Wenn man Kapitaleinkünfte krankenversicherungspflichtig machen will, bietet sich wohl nur eine eigenständige Beitragsbemessung für Kapitaleinkünfte an, die mit eigenständigen Beitragsbemessungsgrenzen und Freibeträgen für Kleinsparer und Altersvorsorge die Beitragsbemessung regelt.
- **Zusammenführen gesetzlich und freiwillig gesetzlich Versicherter:** Ein solches Sondersystem muss berücksichtigen, dass Kapitaleinkünfte von Arbeitnehmern und Selbstständigen gleichförmig und einheitlich behandelt werden.
- **Regelung anderer Einkünfte:** bei den Diskussionen über eine Ausweitung der Beitragsbemessung bei der Krankenversicherung dürfen andere Einkünfte wie Vermietung und Verpachtung nicht außenvorgelassen werden.
- **Privat Krankenversicherte:** es ist keine Lösung ersichtlich, wie deren Kapitaleinkünfte in die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden könnten. Damit sind privatversicherten Arbeitnehmer, Selbstständige usw. bei einer möglichen Krankenversicherungspflicht von Kapitaleinkünften außen vor.

### Ein Hinweis: Einkommensteuer und Krankenversicherung nicht vermischen

Die Vermischung von Sozialabgaben (hier: GKV) und Einkommensbesteuerung ist unzutreffend. Das deutsche Einkommensteuerrecht behandelt Kapitaleinkünfte wie Arbeitseinkommen als laufende Einkommensquelle. Kapitaleinkünfte werden jedoch einem besonderen Steuersatz von 25 % (Abgeltungssteuer) unterworfen. Gründe für diesen Ansatz sind:

- Sicherstellung und Vereinfachung der Steuererhebung an der Quelle.
- Vermeidung von Doppelbesteuerung, da Dividenden und Ausschüttungen bereits mit Gewinnsteuern vorbelastet sind.

### Fazit

Die Integration von Kapitaleinkünften in die Beitragsbemessung der GKV ist ein komplexes Vorhaben, das im aktuell gesplitteten System versichertenbezogene Ansätze sowie eine sehr aufwändige Umsetzung erfordert. Allerdings könnte der Einbezug von Kapitaleinkünften in die Finanzierung der GKV deren Finanzierung auf breitere Beine stellen und damit die Arbeitnehmer und Arbeitskosten entlasten. Allerdings ist der Vorschlag zum Finanzierungsbetrag der Kapitaleinkünfte für das gesplittete System GKV/PKV nicht konkret beschrieben: das „**wer-was-wie-genau?** (zumindest ein „ungefähr“) bleibt unbeantwortet. Daraus kann man ableiten, ob nicht „**größere Fragen**“ hinter der aktuellen Diskussion stehen:

- Geht es im Kern um eine **Bürgerversicherung**, die für alle Bürger gelten und alle Einkunftsarten, insbes. auch Kapitaleinkünfte in die Beitragsbemessung einbeziehen soll?
- Sollte über einen (neuartigen) steuerfinanzierten Zuschuss für die **GKV** nachgedacht werden, der durch eine (neuartige) Besteuerung von Kapitaleinkünften finanziert wird? Stichwort: Gesundheitsfond.
- Ist es eine Option, die GKV in Richtung einer (teilweise) **steuerfinanzierten gesetzlichen Krankenversicherung** zu entwickeln? Stichwort: Skandinavisches Modell.

Diese Fragen bleiben unbeantwortet. Es könnte aber zur Transparenz beitragen zu erläutern, ob derartige „große Fragen“ hinter dem Thema „GKV und Kapitaleinkünfte“ stecken. Darauf aufbauend könnte sachlich diskutiert und ein offener Wettbewerb über unterschiedliche Vorschläge, Ansätze und Systeme geführt werden.

## **Abschließend ein Beispiel: mögliches Zusammenspiel von Steuern und GKV**

Würde man beispielsweise einen steuerfinanzierten Zuschuss zur GKV durch die Besteuerung von Kapitaleinkünften einführen (zweiter Punkte oben), könnte man die Kapitalertragsteuer von 25 % für hohe Kapitaleinkünfte erhöhen. Das würde einerseits zu einer Steuererhöhung führen, andererseits trifft es Kapitaleinkünfte, die tendenziell von der 25 %-igen Kapitalertragsteuer profitieren, weil der eigentlich anzuwendende, persönliche Einkommensteuersatz regelmäßig höher wäre. Zu beachten ist allerdings, dass eine höhere Kapitalertragssteuer für diese Einkünfte die oben erwähnte Gesamtbelastung von Dividenden und Gewinnausschüttungen erhöhen würde.